

Finanzordnung des NBKV

1. **Allgemeines**

- 1.1 Die dem NBKV zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung stehenden Finanzmittel sind grundsätzlich nach den Maßstäben der Wirtschaftlichkeit zu verwenden.

2. **Grundlagen der Finanzwirtschaft**

- 2.1 Die Grundlagen der Finanzwirtschaft des NBKV sind die von den Mitgliedern und den von Sport-, kommunalen und staatlichen Institutionen sowie von Freunden und Gönnern zur Verfügung gestellten Mittel.
- 2.2 Der Schatzmeister ist verpflichtet, zum Jahresbeginn einen Etat-Voranschlag vorzulegen. Die erforderlichen Einzeletats sind bis zum 15. November eines jeden Jahres beim Schatzmeister einzureichen. Der Schatzmeister hat sie auf ihre Realität zu prüfen, eventuell in Absprache mit dem jeweiligen Bedarfsträger zu berichtigen und dann in den Etat-Voranschlag aufzunehmen.
- 2.3 Der Etat-Voranschlag wird nach Überprüfung und seiner Verabschiedung durch den Vorstand zum vorläufigen Haushaltsplan. Er wird rechtswirksam durch Beschluss des Vorstandes bzw. Verwaltungsausschusses.

3. **Haushaltsplan**

- 3.1 Der Haushaltsplan gilt für den Zeitraum des Rechnungsjahres. Das Rechnungsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
- 3.2 Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben nach dem jeweils nötigen Kontenplan aufzugliedern. Vergleiche zu dem Jahresabschluss des Vorjahres sind aufzuzeigen.
- 3.3 Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe auszuweisen.
- 3.4 Die Einnahmen sind nach ihrer Herkunft, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen. Den gleichen Zweck betreffende Ausgaben dürfen nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans aufgeführt werden.
- 3.5 Die Ausgaben sind nach Möglichkeit so zu bemessen, dass sie von den zu erwartenden Einnahmen gedeckt sind.

4. **Abwicklung des Haushaltsplans**

- 4.1 Solange zu Beginn eines Rechnungsjahres ein rechtswirksamer Haushaltsplan noch nicht vorliegt, ist der Schatzmeister befugt, die

notwendigen Kassengeschäfte zu tätigen, dabei sollten die Ausgaben möglichst im Rahmen der Ansätze des Vorjahres bleiben.

- 4.2 Der Schatzmeister ist ermächtigt, Ausgaben für die im Haushaltsplan genannten Zwecke und in der darin vorgesehenen Höhe zu machen. Ausgaben, bei denen nach ihrer Verwendungsart ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, können als gegenseitig deckungsfähig angesehen werden.
- 4.3 Haushaltsüberschreitungen sind möglichst zu vermeiden. Soweit durch einen unabweisbaren Bedarf über- oder außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, können diese durch Beschluss des Verbandsvorstands genehmigt werden.

5. **Zahlungsverkehr**

- 5.1 Zur Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs unterhält der Schatzmeister eine Bargeldkasse.
- 5.2 Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr bestehen Spar- und Girokonten.
- 5.3 Verfügungsberechtigt über Spar- und Girokonten ist der Schatzmeister allein bis zu einer Höhe von € 3.000,-. Für höhere Beträge ist der Schatzmeister nur in Verbindung mit dem Vorsitzenden verfügungsberechtigt.

6. **Buchführung**

- 6.1 Alle Geschäftsvorgänge sind nach dem Kontenplan zu erfassen. Über jeden Geschäftsvorfall muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.
- 6.2 Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

7. **Rechnungslegung**

- 7.1 Der Schatzmeister hat am Ende des Rechnungsjahres die Konten abzuschließen und den Jahresabschluss (Bilanz) sowie die Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.
- 7.2 Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung des Jahres zu erfassen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.
- 7.3 Spätestens zwei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Schatzmeister dem Verbandsvorstand den Jahresabschluss (Bilanz) mit der Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.

- 7.4 Der Vorstand legt den Jahresabschluss der Mitgliederversammlung bzw. dem Verwaltungsausschuss zur Genehmigung vor.
- 7.5 Nach Prüfung und Anerkennung des Jahresabschlusses durch den Verbandstag bzw. des Verwaltungsausschusses wird dem Schatzmeister sowie dem Präsidium Entlastung erteilt.

8. Prüfungswesen

- 8.1 Zur Rechnungs- und Kassenprüfung werden gemäß der Satzung Prüfer gewählt. Die Prüfer nehmen ihre Aufgabe gemeinsam wahr.
- 8.2 Die Prüfer haben festzustellen, ob
- 8.2.1 der Haushaltsplan eingehalten worden ist;
- 8.2.2 die Belege vollzählig, rechnerisch und sachlich richtig festgestellt sind
- 8.2.3 die Ausgaben zweckentsprechend erfolgt sind;
- 8.2.4 der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt ist;
- 8.2.5 den Prüfern obliegt ferner die Pflicht, die Kasse zu überprüfen. Diese Prüfung kann unvermutet erfolgen.
- 8.3 Zur Durchführung der in Ziffer 8.2 aufgeführten Aufgaben ist den Prüfern jederzeit Einblick in die Konten sowie in sämtliche Belege zu gewähren.
- 8.4 Über jede Prüfung ist ein Bericht zu fertigen, der dem Vorstand und dem Verbandstag bzw. dem Verwaltungsausschuss vorgelegt werden muss.

9. Schatzmeister

- 9.1 Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen ist der Schatzmeister dem Vorstand gegenüber für die gesamte Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Finanzplanung, die Überwachung des Haushaltsplans und des Zahlungsverkehrs, die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen und die Beachtung der wirtschaftlichen Grundsätze.
- 9.2 Seine Aufsichts- und Kontrollaufgaben beziehen sich weiter auf Finanzfragen von grundsätzlicher Bedeutung und auf Geschäftsvorgänge, die wegen ihres Umfangs und ihrer wirtschaftlichen Folgen besondere Bedeutung verdienen

10. Sonstige Regelungen

- 10.1 Über alle dem NBKV gehörenden Inventarien ist eine Liste anzulegen. Diese muss enthalten: Gegenstand, Kaufpreis, Kaufdatum und den

Inhaber. Bei Verlust oder Übergabe ist dem NBKV unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen und muss die Unterschriften des Übergebenden und des Übernehmenden enthalten. In den Sektionen zeichnet der Sektionsvorsitzende als Verantwortlicher.

NBKV e.V.

Harald Seitz

Präsident

Beschlossen: Die Finanzordnung tritt mit der Beschlussfassung durch das Präsidium vom 22.06.2019 in Kraft.